Februar 2018

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Online-Datenübermittlung mit Go-live-Termin am 1. Juli 2018 bildet für die Steuerzahler eine große Herausforderung. Die seit Januar bekannte und noch nicht endgültige technische Spezifikation weist fast 400 Seiten auf. Mit ein wenig Übertreibung könnte man auch sagen, dass dieses Dokument sogar auf Chinesisch hätte geschrieben werden können. Die wichtigsten Änderungen des Entwurfs fasst mein Kollege dr. Tamás Felsmann auf Seite 3 zusammen.

Mit den 4 Monaten bis zur Einführung verbleibt nur wenig Zeit. Viele hätten wohl nichts dagegen, wenn die Frist hinausgeschoben werden könnte oder die NAV zumindest ähnlich wie zur Einführung des EKAER-Systems über einen längeren Zeitraum hinweg von der Verhängung von Sanktionen absehen würde.

Wir bemühen uns, die Distanz zwischen Entwicklern und Steuerzahlern zu verringern und können mit Hilfe der Überprüfung des schon jetzt verbindlichen Datenexports im Voraus aufzeigen, wo es während der Einführung Probleme geben könnte und bei Bedarf auch Vorschläge zur Behebung dieser Fehlerquellen machen.

Wenn Sie Hilfe brauchen, wenden Sie sich bitte an uns!

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Der Bauboom und die Umsatzsteuer auf neue Wohnungen » Seite 1
Neuer Verordnungsentwurf für E-Invoicing oder Online-Datenübermittlung » Seite 3
Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation » Seite 5
Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse » Seite 6

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Bauboom und der Umsatzsteuer auf neue Wohnungen?

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des 5%igen Steuersatzes müssen bei Veräußerungen von Immobilien folgende Bedingungen vollständig erfüllt werden:

- muss als Neuimmobilie gelten
- muss als Wohnimmobilie gelten
- Nutzfläche des Wohneigentums muss innerhalb folgender Grenzen liegen
  - weniger als 150 m² für eine Mehrfamilienhaus
  - weniger als 300 m² für ein Einfamilienhaus

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Laut den vorläufigen Daten für 2017 **stieg** in Ungarn **das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft um mehr als 30%**. Damit übersteigt es deutlich die Wachstumsrate der ungarischen Wirtschaft, die bei ca. 4% liegt. Hierbei spielten neben den niedrigeren Basisdaten des Vorjahres auch die **steuerlichen Vergünstigungen** für die Umsatzsteuer auf neue Wohnungen eine wichtige Rolle, die zu einem drastischen Anstieg bei der Anzahl neuer Wohnungsbauprojekte geführt haben. Was sind diese Vergünstigungen und wie haben sie sich 2017 auf die Bauproduktion ausgewirkt? Welche Auswirkungen hat der Wegfall der Vergünstigungen vom 1. Januar 2020 auf die nächsten zwei Jahre und auf die darauffolgende Periode nach dem benannten Datum für die Bauwirtschaft in Ungarn? Wie könnten die damit verbundenen Extremitäten bewältigt werden? In unserem Artikel suchen wir nach Antworten auf diese Fragen.

Fortsetzung auf Seite 2

Die neueste Ausgabe der WTS Global VAT Newsletter ist erschienen

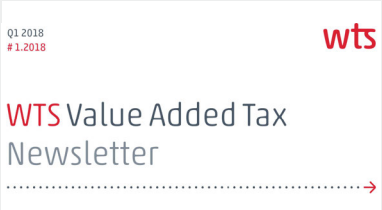

Der WTS Global VAT Newsletter #1/2018 informiert über Änderungen und Neuerungen der Compliance-Anforderungen in acht EU-Ländern, um Unternehmen über ihre VAT- und GST-Compliance-Pflichten in den Ländern zu informieren, in denen sie international tätig sind.

Die Publikation steht in Englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
WTS Global VAT Newsletter #1/2018

Die Vergünstigung für die Umsatzsteuer auf neue Wohnungen gilt für vier Jahre

Ab dem 1. Januar 2016 wurde in Ungarn die Umsatzsteuer auf neue Wohnungen von 27% **auf 5%** gesenkt. Gemäß den geltenden Vorschriften gilt die ermäßigte Umsatzsteuer **bis zum 31. Dezember 2019**, danach muss wieder der Steuersatz von 27% angewandt werden.

Für den Fall, dass ein **privater Bauherr** eine Investition an seiner Immobilie so vornimmt, dass die Ausführungsaufgaben nicht von einem Generalunternehmer, sondern von mehreren Auftragnehmern ausgeführt werden, unterliegt die Investition dem Mehrwertsteuersatz von 27%. In bestimmten Fällen kann der Bauherr jedoch die berechnete Umsatzsteuer in den auf seinen Namen ausgestellten Rechnungen **im Wert von 5 Millionen HUF (ca. 16.000 EUR) zurückfordern**.

Wenn es sich um keine Privatinvestition der oben genannten Art handelt, kann eine neue Wohnung mit einem Nettowert von ca. 18 Millionen HUF (ca. 58.000 EUR) statt der früheren 23 Millionen HUF (ca. 74.500 EUR) für weniger als 19 Millionen HUF (ca. 61.500 EUR) erworben werden. Auf ähnliche Weise können die früheren Bruttokosten des Wohnungsbaus in Höhe von 23 Millionen HUF (ca. 74.500 EUR) bei Privatinvestitionen durch die Mehrwertsteuerrückerstattung mit einem Höchstbetrag von 5 Millionen auf fast 18 Millionen HUF (ca. 58.000 EUR) reduziert werden. Bis zu dieser Betragsgrenze entwickeln sich beide Arten der Vergünstigungen ähnlich, beim Verkauf einer neuen Wohnung mit höherem Wert, der nur durch die relativ großzügige Größenbeschränkung begrenzt ist, steigt die Höhe der Kosteneinsparungen gegenüber dem festen Mehrwertsteuervorteil privater Investitionen jedoch stufenweise an.

Der Höhenflug der Bauindustrie im Jahr 2017 in Ungarn lässt sich natürlich auf mehrere Gründe zurückführen, aber neben den niedrigen Basiswerten und den gleichfalls großzügigen Familienzulagen spielten die oben genannten Steuervorteile, sprich die Umsatzsteuer auf neue Wohnungen auch eine wesentliche Rolle.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/01/18/epitoipar-drasztikus-novekedese/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Teuerung und Arbeitskräftemangel

Diese Prozesse haben bereits dazu geführt, dass auch der generell immer größer werdende Arbeitskräftemangel in der Baubranche **zur häufigen Nichtannahme von Aufträgen führt**, bzw. parallel dazu ein **deutlicher Preisanstieg** beim Missverhältnis von Angebot und Nachfrage beobachtet werden kann. Es ist kein Zufall, dass sich die Regierung auch intensiv mit der Baubranche beschäftigt. Kürzlich wurde beispielsweise ein Subventionsrahmen von 20 Milliarden HUF (ca. 65 Millionen EUR) in Ungarn eröffnet, um maschinelle Anlageinvestitionen der Bauunternehmen zu unterstützen und damit den akuten Arbeitskräftemangel zu verringern.

Was aber verursacht die gegenwärtige Überhitzung, die sich zurzeit auch nicht mal durch die steigenden Preise abschwächt?

Meiner Meinung nach nimmt hierbei der Stichtag vom 31. Dezember 2019 eine wichtige Rolle bei der Anwendung des ermäßigten Satzes von 5% ein. Ein Bau von 20-50 oder sogar 100 Wohnungen kann schon heute nicht mehr so angegangen werden, dass der Generalunternehmer bis zum 31. Dezember 2019 von einem sicheren Verkauf der fertigen Wohnungen ausgehen könnte. So wird die Anzahl der um fast 20% günstigeren Wohnungen bald eine fixe Anzahl ergeben und deren Nachfrage ein Mehrfaches davon betragen, was zu der Prognose führt, dass die Preise in den Himmel schießen werden.

→ Unser Experte

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Sprachen

- Ungarisch
- Deutsch
- Englisch

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- staatliche Subventionen
- Due Diligence

Neueste Publikationen

- Steuerstrategische Vorschläge
- Das Alpha und das Omega der Steuerpolitik: die Berechenbarkeit
- Die Gewerbesteuer, der kleine Bruder der Körperschaftsteuer

Wie kann dies gelöst werden?

Die Regierung zeigt zwar ihre Bereitschaft zu der **Verlängerung** der Frist für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Ungarn, aber die Entscheidung darüber wird nicht vor Herbst dieses Jahres erwartet. Selbst wenn diese Situation bis dahin irgendwie bewerkstelligt werden könnte, sollten jetzt schon Übergangsregelungen ausgearbeitet werden, die dann bei der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 5% auf 27% gültig werden. Obwohl in umgekehrter Richtung während der Übergangszeit von Ende 2015 bis Anfang 2016 die Zahlungen, die bereits als Vorschuss oder mittels Teilrechnung verrechnet wurden, 27% Umsatzsteuer enthielten und der ermäßigte Satz von 5% nur auf die Zahlungen in 2016 angewandt werden konnte, kann man im umgekehrten Fall vorerst nur hoffen, dass die Übergangsregelungen nun analog dazu, aber diesmal aus Sicht der Steuerzahler günstig gestaltet werden, d.h., dass alle bereits entrichteten Vorauszahlungen und Ratenzahlungen mit der 5%igen Umsatzsteuer besteuert werden. In diesem Fall kann es auch einen Unterschied ausmachen, ob die Vertragspartner eine

Brutto- oder Nettoverrechnung vereinbart haben. **Die baldige Festlegung dieser Detailregelungen könnte bereits jetzt zu einer Milderung der Überhitzung führen**.

Wenn noch großzügigere Regelungen als vorher beschrieben geschaffen würden, d.h. die Regierung für die gesamte Dauer der begonnenen Bauarbeiten in Ungarn einen ermäßigten Umsatzsteuersatz sichern würde, wäre dann abgesehen von den mit nur einem einzelnen Spatenstich begonnenen ungewöhnlich vielen Bauvorhaben vor dem 1. Januar 2020 nahezu eine vollständige Normalisierung der Situation möglich. Dies wiederum würde auch das richtige Bauvolumen für die Jahre 2020/21 sicherstellen.

Bei Verwirklichung der obigen Vorschläge wäre die Verlängerung der Frist zum Jahresende 2019 nur noch die Kirsche auf der Torte und deren Ankündigung auch nicht mehr so dringend.

Neuer Verordnungsentwurf für E-Invoicing oder Online-Datenübermittlung

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Der Verordnungsentwurf zum E-Invoicing wurde auf der Website der Regierung aktualisiert. Daher lohnt es sich, die ab dem 1. Juli 2018 in Ungarn geltenden Vorschriften für das E-Invoicing zu durchleuchten. Wir erläutern auch, wie sich der Verordnungsentwurf gegenüber der früheren Konzeption geändert hat.

Zur Erinnerung, was ist denn eigentlich diese Online-Rechnungsstellung bzw. dieses E-Invoicing?

Die NAV verlangt von den Steuerpflichtigen durch Echtzeit-Datenübermittlung mittels E-Invoicing einen sofortigen Zugriff auf **Rechnungen, die mit einem Rechnungsprogramm erstellt sind und einen Umsatzsteuerwert von 100.000 HUF (ca. 320 EUR) oder mehr beinhalten**, sofern der Rechnungsempfänger ein in Ungarn umsatzsteuerregistrierter Steuerzahler ist.

Die **Online-Datenübermittlung von sog. Rechnungen in Papierform** unterliegt, wenn auch nicht in Echtzeit, aber ebenfalls dem E-Invoicing. Wenn der Steuerbetrag, der einem in Ungarn umsatzsteuerregistrierten Steuerpflichtigen belastet wird, 100.000 HUF (ca. 320 EUR) oder mehr beträgt, aber unter 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) liegt, muss die Datenübermittlung via Internet innerhalb von 5 Kalendertagen nach Versand der ausgestellten Rechnung, bei einem Mehrwertsteuerbetrag von 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) oder mehr innerhalb von einem Kalendertag erfolgen.

Was sollte in Verbindung mit dem ab 1. Juli 2018 gültigen E-Invoicing beachtet werden?

- Rechnungen mit einem hohen USt-Wert, die an einen anderen umsatzsteuerregistrierten Steuerpflichtigen ausgestellt wurden, müssen online gemeldet werden (USt. ≥ 100.000 HUF – ca. 320 EUR)
- Rechnungen in Papierform (USt .≥ 100.000 HUF – ca. 320 EUR) müssen auch erfasst werden
- Rechnungsprogramme müssen aktualisiert werden
- Technische Informationen sind auf der NAV-Webseite zu finden
- Geldstrafen sogar bis zu 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) pro Rechnung

Löst das E-Invoicing die inländische zusammenfassende Meldung ab?

Mit der Einführung des E-Invoicing wird das Aufführen von inländischen Ausgangsrechnungen in der inländischen zusammenfassenden Meldung (im Fachjargon bekannt als "Blatt M") gegenstandslos, diese Verpflichtung bleibt aber bei den Eingangsrechnungen weiterhin bestehen.

Einsicht in die Eingangsrechnungen

Der Regierung zufolge wird bei der Ausarbeitung des Systems auch daran gedacht, dass die Unternehmen als neue Serviceleistung der NAV Zugriff auch auf die an ihnen ausgestellten und online übermittelten Rechnungen haben.

Umsatzsteuerregistrierte unterliegen auch dem Gesetz

Die Datenübermittlungspflicht **gilt für alle in Ungarn umsatzsteuerregistrierten Steuerpflichtigen**, also auch für die ausländischen – nicht in Ungarn ansässigen – sogenannten umsatzsteuerregistrierten Steuerpflichtigen. Um dieses System benutzen zu können, müssen diejenigen, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind, sich zuvor bei der NAV registrieren.

Wie hat sich der Verordnungsentwurf gegenüber der früheren Konzeption verändert?

Die Regeln des E-Invoicing werden grundsätzlich in das Mehrwertsteuergesetz bzw. in die sog. Rechnungsverordnung eingebaut. Laut den Informationen der Regierung ist Ziel der Verordnungsänderung, Folgendes zu bestimmen:

- den Ablauf der Datenübermittlung,
- die Rückbestätigung einer erfolgreichen oder fehlerhaften Übermittlung,
- das Nachholen der Übermittlung nach einer möglichen Fehlerbehebung,
- sowie das anzuwendende Verfahren bei Betriebsausfall und Betriebsstörung.

Im Vergleich zum vorherigen Entwurf der Verordnung wurden mehrere Detailregeln geändert, aber die auffälligste Änderung besteht vielleicht darin, **dass die Datenstruktur der Datenübermittlung im Gegensatz zu früheren Plänen nicht im Anhang zur Rechnungsverordnung festgelegt wird**, sondern die NAV dazu verpflichtet ist, eine Bekanntmachung darüber zu veröffentlichen. Eine gute Nachricht ist außerdem auch, dass bei einem dauerhaften Betriebsausfall bzw. einer permanenten Störung die Rechnungen manuell erfasst werden dürfen.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/01/25/adatexport-adatszerkezete/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Welche Art von Sanktionen kann die fehlerhafte Datenübermittlung mit sich ziehen?

Leider ist die offizielle Sanktion sehr streng, bei fehlerhafter Datenübermittlung kann die Steuerbehörde **eine Versäumnisstrafe in Höhe von bis zu 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) pro Rechnung** verhängen. Die Steuerbehörde in Ungarn hat jedoch stets die Möglichkeit und sogar die Pflicht, unter anderem die Schwere, Häufigkeit und Dauer der Versäumnisse abzuwägen.

Worauf sollten sich Unternehmen und Steuerpflichtige in Verbindung mit der Online-Rechnungsstellung im Voraus einstellen?

Der Übergang erfordert offenkundig die IT-Weiterentwicklung von den Entwicklern der Rechnungsprogramme. Die zugehörigen **technischen Informationen** sind auf der Webseite der NAV (auch auf Deutsch) verfügbar. Es ist leicht einzusehen, dass die Änderung insbesondere die ausländischen und bereits erwähnten umsatzsteuerregistrierten Unternehmen empfindlich trifft, da sie in vielen Fällen ihre globalen ERP-Systeme anpassen müssen, um den ungarischen Erwartungen entsprechen zu können.

Überprüfung des Rechnungsprogramms

Zum Zweck der Überprüfung können Steuerpflichtige auch jetzt schon zum IT-Datenexport verpflichtet werden, d.h., dass sie IT-Daten in einer bestimmten Datenstruktur an die Steuerbehörde übermitteln müssen. Da wir festgestellt haben, dass in diesem Zusammenhang viele Fragen bestehen, hat **WTS Klient Ungarn ein Expertenteam eingerichtet**, um die auftretenden Probleme zu lösen.

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Unser Experte

dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon: +36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Rechtsanwalt

Kernkompetenzen

- Vertretung vor Steuerbehörden
- Rechtsmittelverfahren
- Bescheinigungen für die NAV
- Antragstellung auf Zahlungserleichterung und zur bedingten Steuerfeststellung
- Beratung in Steuerverfahrensfragen und in Steuerprozessen
- EKAER

Neueste Publikationen

- Neuigkeiten in Bezug auf das Steuervollzugsgesetz
- Beweiserhebung bei steuerlichen Betriebsprüfungen
- Regeln des Firmensitzservices wurden geändert

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation räumt auch Möglichkeit der Selbstrevision ein

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Der Begriff Selbstrevision wurde in den Wortlaut der ab 2018 geltenden Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation aufgenommen. Die Möglichkeit hinsichtlich einer nachträglichen Richtigstellung von Fehlern bildet eine der wichtigsten Neuheiten in der Gesetzesregelung, die im Ungarischen Gesetzblatt Nr.169 am **18. Oktober 2017 veröffentlicht** wurde. Im Vergleich zu den schon in unserem früheren Artikel detailliert aufgeführten Plänen enthält der endgültig verabschiedete Gesetzestext in Ungarn zwar keine durchweg neuen Maßnahmen oder Punkte, aber er beinhaltet einige Detailregelungen, über die es sich lohnt, ein paar Worte zu verlieren.

Alte und neue Regelungen der Verrechnungspreisdokumentation

Was unverändert blieb:

- **Befreiung** für von einem unabhängigen Dritten in Anspruch genommene, ohne Aufpreis weiterbelastete Warenlieferungen und Dienstleistungen
- **Vereinfachte Dokumentation** für konzerninterne Leistungen mit geringer Wertschöpfung (unter bestimmten Voraussetzungen)

Was sich geändert hat:

- **Verbindliche gemeinsame Dokumentation:** Stammdokument + landesspezifisches Dokument
- **Möglichkeit der Selbstrevision**

Die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation macht die gemeinsame Dokumentation obligatorisch

Anhand der neuen Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation in Ungarn fällt ab 2018 die Möglichkeit einer eigenständigen Dokumentation weg. Sie wurde durch eine Dokumentation abgelöst, die zwei voneinander getrennte Dokumentationen beinhaltet: das Stammdokument bzw. das landesspezifische Dokument. Im angelsächsischen Sprachraum werden für diese beiden Dokumentenarten die Begriffe Master File und Local File verwendet. Die großen Unternehmensgruppen bilden in der Regel auch auf Gruppenebene Verrechnungspreisregelungen (oder Richtlinien), die die verbundenen Transaktionen aus Sicht des gesamten Konzerns zeigen. Nach der vorherigen Verordnung war es möglich, eine gemeinsame Dokumentation zu erstellen, aber jetzt **sind das Stammdokument und das landesspezifische Dokument zu verbindlichen inhaltlichen Elementen der Dokumentation geworden**. In unserem früheren Artikel sind wir detailliert auf die inhaltlichen Pflichtelemente eingegangen, und nun möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf einige praktische Fragen lenken.

Worauf geachtet werden sollte!

Die früher gängige Praxis war, aus internationalen Stammdokumenten landesspezifische Verrechnungspreisregelungen zu erstellen. Viele wichtige Informationen konnten aus diesen Dokumentationen extrahiert werden, mussten aber mit den verbindlichen formalen Elementen der Verrechnungspreisregelung ergänzt werden, z.B. mit der Darlegung von laufenden Gerichtsverfahren. **Gemäß der neuen Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation kann auch das Stammdokument inhaltliche Pflichtelemente enthalten, mit denen die Konzernzentrale nicht rechnet. Daher wird es unsere Aufgabe sein, dies nachzuholen**. Es ist z.B. nicht sicher, dass die Darlegung der Triebfeder des Geschäftsergebnisses überall als notwendig erachtet wird, aber in Ungarn kann das Fehlen dieses Punktes schnell zu einer Versäumnisstrafe führen.

Institution der Selbstrevision wurde auch in die Verordnung aufgenommen

Wie bereits erwähnt, ist die zweitwichtigste Änderung im Vergleich zu den früheren Verrechnungspreisrichtlinien die **Schaffung der Möglichkeit zur Selbstrevision**. Es bestand auch bisher die Möglichkeit, die erstellte Dokumentation zu korrigieren, doch haben die Steuerzahler dies normalerweise dazu genutzt, um die fehlenden formalen Anforderungen nachzuholen. Die neue Verordnung besagt eindeutig, dass die Möglichkeit besteht, Änderungen vorzunehmen, selbst wenn in einem bereits erstellten Dokument ein steuerlicher oder ein gewöhnlicher Marktpreisfehler bemerkt wird.

Worauf geachtet werden sollte!

Wenn neue verbundene Transaktionen für 2017 bestehen, für die noch keine Verrechnungsdokumentation erstellt wurde, haben Steuerzahler, bei denen das Geschäftsjahr nicht vom Kalenderjahr abweicht, noch bis zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung für 2017 Zeit, diese ohne rechtliche Konsequenzen zu erstellen. Bei fehlender Dokumentation gibt es auch für 2018 keine Änderungen im Strafmaß, das immer noch sehr hoch ist. **Das Strafmaß kann pro fehlender Dokumentation 2 Millionen HUF (ca. 6.500 EUR) betragen und sich im Falle einer Wiederholung sogar auf 4 Millionen HUF (ca. 13.000 EUR) belaufen**.

Fortsetzung auf Seite 6

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/02/01/transzferar-nyilvantartas/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Was unverändert blieb

Angesichts der Tatsache, dass das Zusammenstellen eines Verrechnungspreisdokuments viel Zeit und Energie kostet und damit letztlich auch eine finanzielle Belastung für die in Ungarn tätigen Unternehmen darstellt, sollte in der Verordnung nach den Punkten gesucht werden, die die Möglichkeit der **Befreiung** bzw. der Zusammenstellung eines **vereinfachten Dokuments** bieten.

Für die ohne Aufpreis weiterbelasteten Warenlieferungen und Dienstleistungen, wenn der Steuerzahler diese von einem unabhängigen Dritten in Anspruch genommen hat, muss keine Dokumentation erstellt werden. Unverändert kann unter bestimmten Voraussetzungen für konzerninterne Leistungen mit geringer Wertschöpfung auch weiterhin eine vereinfachte Dokumentation gemacht werden.

Worauf geachtet werden sollte!

In vielen Fällen wird bei ohne Aufpreis erfolgten Weiterbelastungen den meisten Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe nur ein Teil der Kosten in Rechnung gestellt. In diesem Fall muss **die Kostenaufteilung mit Angabe des entsprechenden Verteilerschlüssels begründet werden**, da die Marktpreisbewertung der vom unabhängigen Dritten stammenden Gesamtkosten gerechtfertigt ist, aber eine Bekräftigung der Relationen ist erforderlich (der entsprechende Indikator ist hierbei z.B. die Anzahl der Beschäftigten).

Verrechnungspreisberatung

Wenn Sie sich auch hinsichtlich des Verrechnungspreises für die gesetzlichen Regelungen der anderen Länder in der mittel- und osteuropäischen Region interessieren, wenden Sie sich bitte an unseren regionalen Verrechnungs-preisexperten!

András Szadai
Senior Manager
+36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

→ Unser Experte

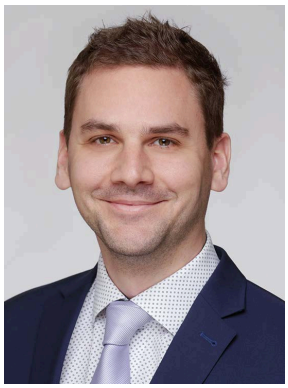

András Szadai
Senior Manager
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Beratung zu Verrechnungspreisen
- Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Firmenvertretung bei Steuerprüfungen

Neueste Publikationen

- Neue Verrechnungspreisrichtlinien: sich ändernde Administration
- Der Zusammenhang vom Körperschaftsteuersatz und Verrechnungspreisregeln

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

So kann man Geld von der NAV erhalten – Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Es gibt wahrscheinlich niemanden in Ungarn, der noch nicht von den privaten Gesundheitskassen gehört hätte. Viele machen auch von der Steuerrückerstattungsmöglichkeit und der damit verbundenen **20%igen Steuergutschrift** Gebrauch. Jedoch gibt es anhand unserer Erfahrungen selbst unter den Mitgliedern noch genügend Personen, die sich über die Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse und den damit verbundenen Steuervergünstigungen nicht ganz im Klaren sind. In meinem Artikel versuche ich, die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Gesundheitskassen zu beantworten, und ohne Anspruch auf Vollständigkeit werde ich die Vorteile und die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Vorteile zusammenfassen, die durch die Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse möglich sind.

Für wen lohnt sich die Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse?

Die Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse sollte von allen Personen in Ungarn in Betracht gezogen werden, die regelmäßig mit Gesundheitsausgaben rechnen oder eine größere Gesundheitsausgabe planen (z. B. eine Augenoperation zur Korrektur der Sehstärke). Hierbei ist es wichtig, dass nicht nur die **Gesundheitsausgaben** des Mitglieds, sondern **auch** die **von** seinen **nahen Verwandten durch die Gesundheitskasse finanziert werden können**. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die nahen Verwandten bei der Kasse gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund gibt es in Ungarn kaum eine Familie, bei der es sich nicht lohnen würde, dass eines der Familienmitglieder sich der Gesundheitskasse anschließt.

Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse

	Kann die 20%ige Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden?	Bei wem entsteht die Steuerzahlungspflicht?	
		15%ige Einkommensteuerzahlungspflicht	19,5%ige Gesundheitsbeitragspflicht
Einzahlungen von Arbeitgeber	nein	Arbeitgeber (auf das 1,18fache des eingezahlten Betrags)	Arbeitgeber (auf das 1,18fache des eingezahlten Betrags)
Spende von Arbeitgeber	ja	Mitglied bei der Gesundheitskasse (auf 84% des Betrags)	Mitglied bei der Gesundheitskasse (auf 84% des Betrags)

Was ist das Wesentliche an der Gesundheitskasse?

Die Mitglieder haben für ihre Beiträge einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen (meist mit erheblichen Rabatten) durch die Gesundheitskassen, bzw. ihre Gesundheitsausgaben (z. B. Kauf von Medikamenten oder Brillen, zahnärztliche Behandlung usw.) werden gegen Rechnung zu Lasten der Einzahlungen des jeweiligen Beitragskontos des einzelnen Mitglieds durch die Gesundheitskassen erstattet.

Die Mitglieder der Gesundheitskassen **können 20%, aber jährlich höchstens 150.000 HUF (ca. 480 EUR)** des im jeweiligen Jahr **auf ihr Beitragskonto gutgeschriebenen Betrags von ihrer Einkommensteuer zurückfordern**. Dies wird Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben, so dass Sie damit weitere medizinische Ausgaben finanzieren können.

Ein weiterer Vorteil der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse besteht darin, dass die ungenutzten Beträge auf dem Beitragskonto als Festgeld angelegt werden können, und dadurch eine Rendite erreicht bzw. für Festgelder mit mindestens 24 Monate Laufzeit eine 10%ige Steuergutschrift geltend gemacht werden kann.

Ist nur für Mitglieder eine Einzahlung auf das Beitragskonto möglich?

Der Arbeitgeber des Mitglieds einer Gesundheitskasse **kann** in beliebiger Höhe **ebenfalls Einzahlungen** auf die Beitragskonten seiner Arbeitnehmer leisten. Diese Einzahlungen gelten als spezielle Leistungen, wonach der Arbeitgeber eine 15%ige Einkommensteuer und ab 1. Januar 2018 einen Gesundheitsbeitrag in Höhe von 19,5% entrichten muss (Gesamthöhe der Steuern und Abgaben ab 1. Januar 2018: 40,71%).

Für welche weiteren Leistungen kann das Guthaben bei der Gesundheitskasse noch verwendet werden?

Neben den Gesundheitsleistungen gibt es noch eine Reihe von Leistungen, bei denen vielen gar nicht in den Sinn käme, dass **diese** ebenfalls **mit dem Beitragskonto finanziert werden können**. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sind solche Leistungen zum Beispiel die **Ergänzung der Geldleistungen bei Entbindung, finanzielle Unterstützung bei Kindererziehung, bzw. zum Jahresbeginn und Schulanfang**, Erstattung von **Bestattungskosten** oder sogar Unterstützung bei der **Tilgung von Wohnungsbaudarlehen**. Bei der Finanzierung solcher Leistungen ist es ausschlaggebend, dass die Mitglieder ihren Anspruch auf diese Leistungen der Gesundheitskasse innerhalb einer bestimmten Frist anmelden. Einzahlungen auf das Beitragskonto können erst nach einer sogenannten Wartezeit von 180 Tagen zur Bezahlung der obengenannten Leistungen verwendet werden. Darüber hinaus legen die gesetzlichen Bestimmungen weitere Bedingungen zur Inanspruchnahme dieser Leistungen fest. Zum Beispiel kann der beantragte Betrag zur Unterstützung bei der Tilgung des Wohnungsbaudarlehens monatlich höchstens 15% (für 2018 20.700 HUF – ca. 67 EUR pro Monat) des am ersten Tag des laufenden Jahres gültigen Mindestlohns betragen. Natürlich sind die Mitglieder bei Inanspruchnahme der Unterstützung bei der Tilgung des Wohnungsbaudarlehens in Höhe von 20.700 HUF (ca. 67 EUR) auch zu einer Steuergutschrift von 20% berechtigt.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/02/15/munkaltatoi-befizetes/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Worauf muss bei Erstellung der Einkommensteuererklärung geachtet werden?

Der 20%ige Steuervergünstigung für Einzahlungen in die Gesundheitskasse **wird nicht automatisch gutgeschrieben**. Die Mitglieder der Gesundheitskassen müssen dies bei ihrer Einkommensteuererklärung mittels einer gesonderten Erklärung anordnen. Es ist wichtig, anzumerken, dass auf regelmäßige Beiträge des Arbeitgebers keine 20%ige Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden kann.

Kann wegen Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse eine Steuerzahlungspflicht entstehen?

Hierbei kann es Fälle geben, in denen bei einer Privatperson eine Steuerzahlungspflicht entsteht. Diese Fälle können typischerweise in zwei Gruppen unterteilt werden. Eine davon ist, **wenn eine Auszahlung für das Kassenmitglied unberechtigt erfolgt**, weil beispielsweise das vorgeschriebene ärztliche Attest nicht zur Verfügung steht oder der Verwandte nicht bei der Kasse angemeldet ist. Der andere Fall tritt ein, **wenn das Mitglied eine Spende erhält** (z.B. eine Einzahlung, die der Arbeitgeber als Spende getätigt hat). In diesem Fall gelten die verrechneten Beträge als sonstige Einkünfte des Mitglieds und sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. 84% dieser Beträge unterliegen einer 15%igen Einkommensteuer und einem 19,5%igen Gesundheitsbeitrag (Gesamthöhe der Steuern und Abgaben: 28,98%).

Optimierte Beiträge zur Gesundheitskasse

Für die Arbeitgeber in Ungarn kann **der Beitrag zur Gesundheitskasse eines Mitarbeiters** aus mehreren Aspekten eine gute Lösung bedeuten. Einerseits können die so gezahlten Beträge bei den Arbeitgebern als Kosten verrechnet werden, andererseits können sie durch **günstigere Besteuerungsbedingungen als bei Löhnen und Gehältern** ihre Mitarbeiter finanziell unterstützen, was nicht zuletzt auch eine Arbeitskraft erhaltende Wirkung hat. Senden Sie uns eine E-Mail, damit wir aufzeigen können, wie es bei Ihnen funktionieren würde!

Zoltán Cseri
Manager
+36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Zoltán Cseri
Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- Steuerberater
- Sachbearbeiter Produktgebühren

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in verschiedenen Steuerarten
- Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- umsatzsteuerliche Registrierung
- Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Neueste Publikationen

- Änderungen im ab dem 1. Januar 2018 gültigen Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr
- Ausländischer Arbeitnehmer – die Regelung der Besteuerung

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu